

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des 7. Stadtteilstestes in Hainholz am Sonntag, den 29.10.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Festes in Hainholz dürfen Verkaufsstellen des durch die Straßen Rehagen, Mogelkenstraße, Schulenburger Landstraße und Sorststraße begrenzten Stadtgebietes am Sonntag, den 29.10.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister